

# Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE, 8/4162

## Wohnen muss bezahlbar sein – Mehr Sozialwohnungen schaffen und Fördergelder des Bundes nicht verfallen lassen!

Der Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Antrags mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

1. Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Die mögliche Dauer der Belegungs- und Mietpreisbindung auf einen Zeitraum von 15 bis 30 Jahren bei entsprechender Anpassung der Höhe der Zuwendung zu erweitern sowie die Möglichkeit einer generellen, dauerhaften und unbefristeten Belegungs- und Mietpreisbindung zu prüfen.“

2. Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Fehlbelegung von gefördertem Wohnraum regulieren, bspw. indem bei nicht mehr gegebener Anspruchsberechtigung eine Fehlbelegungsabgabe durch die Mieterinnen und Mieter zu entrichten ist, die wieder der Wohnbauförderung zufließt.“

3. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu den neuen Nummern 5 und 6.

4. Nach der neuen Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. Die FRL pMW dahingehend zu ändern, dass auch in Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt die Vermietung an Haushalte ermöglicht wird, deren Gesamteinkommen § 2 der Sächsischen Einkommensgrenzen-Verordnung nicht übersteigt.“

5. Die bisherige Nummer 6 wird zu der neuen Nummer 8.

6. Nach der neuen Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. Die Förderrichtlinie gebundener Mietwohnraum bis Ende 2027 komplett zu novellieren und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Die Zuschussförderung in der Verwaltung der Kommunen durch zinsgünstige nachrangig gesicherte SAB-Darlehen mit Tilgungszuschüssen zu ersetzen. Die Einbindung der Kommunen ist durch eine Schnittstellenfestlegung zu gewährleisten;
- b) Die Tilgungszuschüsse von der Mietbindungsfrist und der Einkommensgruppe der Haushalte abhängig zu gestalten;
- c) Zusatzdarlehen für besondere Maßnahmen zum klimafreundlichen und zum barrierefreien Bauen zu gewähren.“

### **Begründung:**

Zu 1.

Die soziale Wohnbauförderung in Sachsen ist derzeit so gestaltet, dass die Fördersumme über den Bindungszeitraum die Differenz einer reduzierten Miete zu einer durchschnittlichen Vergleichsmiete ausgleicht. Private Investoren haben hierbei eher Interesse an kürzeren Bindungszeiträumen. Kommunale Wohnungsbauunternehmen wollen oftmals dauerhaft günstigen Wohnraum schaffen und sind bereit, deutlich länger Bindungen einzugehen. Durch eine von 20 auf 30 Jahre angehobene maximale Bindungsfrist erhöht sich der max. Zuschuss entsprechend.

Zu 2.

Oftmals entfällt die Notwendigkeit einer geförderten Miete aufgrund veränderter Lebenssituationen und gestiegenem Einkommen. Eine Beendigung des Mietverhältnisses seitens des Vermieters aus diesem Grund wäre unzulässig und eine unzumutbare soziale Härte. Stattdessen sollten durch die Mieter Fehlbelegungsabgaben geleistet werden, die wieder der Wohnbauförderung zufließen.

Zu 3.

Notwendige Folgeänderungen durch das Einfügen einer neuen Nummer 4.

Zu 4.

Für die Förderung der Sanierung preisgünstigen Wohnraums sind in Sachsen zwei Einkommensgrenzen definiert. Der erste Förderweg erlaubt ein Einkommen, das einer Vollzeittätigkeit mit Entlohnung auf Höhe des Mindestlohns von 13,90 € entspricht. Der zweite Förderweg entspricht bei Vollzeit einem Stundenlohn von ca. 16 €. Bisher darf in den Regionen mit angespanntem Wohnungsmarkt nur Wohnraum nach dem ersten Förderweg gefördert saniert werden. Im restlichen Sachsen auch nach dem zweiten Förderweg. Tatsächlich sind aber noch weit größere Bevölkerungsgruppen mit unterdurchschnittlichem Einkommen von Wohnraumknappheit betroffen. Um zumindest Menschen, die zu relativ niedrigen

Löhnen arbeiten, einen Zugang zu gefördertem saniertem Wohnraum zu ermöglichen, sollte in einem ersten Schritt die Förderung nach dem zweiten Förderweg in ganz Sachsen erlaubt werden. Das trägt auch zur sozialen Durchmischung der geförderten Wohngebäude bei.

Zu 5.

Notwendige Folgeänderungen durch das Einfügen einer neuen Nummer 4 und einer neuen Nummer 7.

Zu 6.

Die Förderrichtlinie gebundener Mietwohnraum ist anwendungsunfreundlich, mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und sollte mittelfristig komplett neu aufgestellt werden. Die Mittelvergabe bei der FRL pMW durch die SAB hat sich bewährt, daher sollte auch die neue FRL gMW durch die SAB betreut werden. Die Kombination eines zinsgünstigen nachrangigen Darlehens in Kombination mit Tilgungszuschüssen in Abhängigkeit von Bindungsdauer und Miethöhe ermöglicht eine effektivere Ausschöpfung der Bundesmittel und kann gerade in Zeiten gestiegener Bauzinsen Wohnungsbau wirtschaftlich attraktiver machen.

Dresden, 14. April 2026

Thomas Löser, MdL  
und Fraktion